



Gewerbeverein
Oberwil/Biel-Benken

Statuten



Gewerbeverein Oberwil und Biel-Benken

4104 Oberwil

KMU Vereinigung der **K**leinen und **M**ittleren **U**nternehmen

Statuten

GEWERBEVEREIN OBERWIL / BIEL-BENKEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen GEWERBEVEREIN OBERWIL / BIEL-BENKEN (kurz GVOB) besteht ein Verein für Oberwil und Biel-Benken.
- 1.2. Vereinssitz ist das jeweilige Geschäftsdomizil des/der Präsidenten(in). Der Vereinssitz kann durch Vorstandsbeschluss am Domizil eines beliebigen anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt werden.
- 1.3. Rechtsgrundlagen des GVOB sind die vorliegenden Statuten, die dazugehörigen Reglemente (so vorhanden) und, soweit entsprechende Regelungen oder Bestimmungen fehlen, die Bestimmungen gem. Art. 60 ff. ZGB.
- 1.4. Der GVOB vertritt die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Insbesondere verfolgt er uneigennützig folgende Ziele:
 - Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen
 - Wahrung der Berufsinteressen der KMU
 - Vermittlung, Beratung von Mitgliederinteressen in Fragen des kommunalen, kantonalen und regionalen Submissionswesens.
 - Vertretung der Vereinsinteressen bei der Behörde, in Kommissionen und Wirtschaftsgruppierungen.
 - Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zur Stärkung der lokalen KMU.
 - Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der lokalen KMU (Ausstellungen, Märkte etc.)

Art. 2 Finanzen

- 2.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.2. Die Einnahmen des GVOB bestehen aus:
 - Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder
 - Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen und Ausstellungen, wobei der Einnahmenüberschuss aus Gewerbeausstellungen einem besonderen Fonds zugewiesen wird.
 - Spenden
 - Zinserträge aus dem Vereinskapi tal
- 2.3. Der GVOB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und anderen Mitglieder besteht hierfür nicht.
Grundsätzlich ist auf eine kostendeckende Vereinsabrechnung zu achten! Anlässe, Ausstellungen usw. müssen real und kostendeckend budgetiert werden. Für die Gewerbeausstellung besteht ein separates Reglement.

Art. 3 Mitgliedschaften

- 3.1. Der GVOB ist eine Sektion der Wirtschaftskammer Basel-Land (kurz WIK A-BL).
Über weitere Mitgliedschaften des GVOB bestimmt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

ERWERB und VERLUST der MITGLIEDSCHAFT

BEITRITT

- 3.2. Aktivmitglieder des GVOB können werden:
- Selbständig Erwerbende mit einer Betriebsstätte in einer der beiden Gemeinden
 - Selbständig Erwerbende, die in einer der beiden Gemeinden wohnhaft sind
 - Juristische Personen mit einer Betriebsstätte, einer Filiale oder einem Büro in einer der beiden Gemeinden
 - Geschäftsführer, Verwaltungsräte oder Anteilseigner juristischer Personen, die in einer der beiden Gemeinden steuerpflichtig sind.
 - Selbständig Erwerbende und juristische Personen, die das Gewerbe besonders fördern und einen persönlichen, engen Bezug zum GVOB haben.
- 3.3. Ehemalige Gewerbetreibende oder Wegziehende, sowie Freunde des Gewerbes und Angehörige eines Aktivmitgliedes können eine Passivmitgliedschaft erwerben.
- 3.4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.5. Wer Mitglied beim GVOB werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Dieser beschliesst über die provisorische Aufnahme und stellt der Generalversammlung Antrag auf definitive Aufnahme. Die Generalversammlung beschliesst über die definitive Aufnahme.
- 3.6. Mit der Mitgliedschaft beim GVOB wird das Mitglied automatisch auch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Basel-Land (ausgenommen Passivmitglieder). Aus dieser Mitgliedschaft entstehen dem Mitglied weitere Rechte und Pflichten. Es hat Anspruch auf die Dienstleistungen der WIKa-BL und kann den Sozialinstitutionen der WIKa-BL beitreten. Massgebend hierfür sind die entsprechenden Reglemente und Statuten.

VERLUST / AUSTRITT

- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäfts-/Wohndomizil (ausserhalb von Oberwil oder Biel-Benken) oder durch Tod.
- 3.8. Durch eine schriftliche Kündigung jeweils zum Jahresende, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ebenfalls aus dem Verein ausgetreten werden. Rechte und Pflichten gelten bei Kündigung durch das Mitglied bis am letzten Tag der Mitgliedschaft. Insbesondere ist der Jahresbeitrag vollumfänglich zu entrichten. Bei Geschäftsaufgabe oder Wegzug (während des Geschäftsjahres) entscheidet der Vorstand über einen angemessenen Beitragsanteil.
- 3.9. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Bei Geschäftsübergabe geht die Mitgliedschaft an die neuen Besitzer über.
- 3.10. Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich dem Vereinszweck widersetzen oder in irgendeiner Art die Interessen des Vereins verletzen, ohne Bekanntgabe der Gründe ausschliessen.
- 3.11. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, nach einmaliger Androhung, ohne Verzug von der Mitgliedschaft ausschliessen.
- 3.12. Über andere allfällige Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

RECHTE und PFLICHTEN

- 3.13. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck mit Rat und Tat zu fördern.
- 3.14. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus der Entrichtung des Mitgliederbeitrages (jährlich) und anderen, von einer Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
- 3.15. Provisorisch aufgenommene Mitglieder entrichten einen Unkostenbeitrag, der vom Vorstand pro Fall festgelegt wird.

- 3.16. Im Jahresbeitrag für die Aktivmitgliedschaft ist die vom GVOB direkt zu entrichtende Abgabe an die WIKa-BL inbegriffen. Für Passivmitglieder entfällt dieser Anteil.
- 3.17. Verpflichtungen aus Ausstellungen und Anlässen sind jeweils vor der Durchführung des betr. Anlasses zu erfüllen.

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Kommissionen / Delegationen

GENERALVERSAMMLUNG

- 4.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVOB. Sie hat über folgende Geschäfte zu befinden:
- Genehmigung des Protokolls der Vorjahres Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin
 - Wahl des/der Vereinspräsidenten/-präsidentin
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Statutenänderungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahmen gem. Art. 3)
 - übrige Geschäfte gem. jeweiliger Traktandenliste
 - Auflösung des Vereins

- 4.3. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt die Behandlung der Geschäfte gem. Art. 4.4.
Die Einladung muss 10 Tage vor dem Durchführungsdatum den Mitgliedern zugestellt sein (es gilt der Poststempel). Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen (das E-Mail-Versanddatum muss 20 Tage vor dem Durchführungsdatum sein).
Wahlvorschläge und nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte sind von den Mitgliedern innert acht Tagen, gerechnet vom Tag des Versands der Einladung an, schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand einzureichen (Datum des Poststempels oder E-Mail Versanddatum).
- 4.4. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch einen Fünftel aller Mitglieder, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt werden und/oder von diesem bei wichtigen oder dringenden Geschäften veranlasst werden.
Die Einladung erfolgt auf dem Postweg (Poststempel 10 Tage vor dem Durchführungsdatum) oder per E-Mail (Versanddatum 20 Tage vor dem Durchführungsdatum).
- 4.5. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch schriftliche Stimmabgabe ist möglich, jedoch ist pro Aktivmitglied nur eine Stellvertretung erlaubt. Die schriftlichen Stimmabgaben sind zu Beginn der betr. Versammlung verschlossen dem Vorstand abzugeben.
- 4.6. Beschlüsse werden, unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in diesen Statuten, mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Festlegung des Quorums nicht berücksichtigt.
Unentschieden ausgehende Sachvorlagen werden durch Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin gefasst.
Unentschieden ausgehende Wahlen müssen durch einen erneuten Wahlgang entschieden werden.
Bei der Wahl des Vorstandes enthalten sich die Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang der Stimme.
Mitglieder müssen sich von Gesetzes wegen der Stimme enthalten, wenn über ein Rechtsgeschäft abgestimmt wird, welches eine in gerader Linie mit ihm verwandte Person betrifft.

VORSTAND

- 4.7. Der Vorstand des GVOB besteht aus mindestens drei bis höchstens neun Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressortzuteilung wird in einem Organigramm festgelegt. Der Vorstand vertritt den GVOB nach aussen und hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- 4.8. Der Präsident/die Präsidentin führt die Vorstandsgeschäfte und delegiert Arbeiten und Aufträge an die Vorstandsmitglieder. Er/Sie vertritt in der Regel den Verein nach aussen in Gremien, bei Einladungen und Anlässen.
- 4.9. Der Kassier führt die finanziellen Geschäfte des Vereins, insbesondere überwacht er den Einzug der Mitgliederbeiträge, erstellt ein Jahresbudget sowie eine Jahresrechnung.
- 4.10. Der Sekretär führt die schriftlichen Geschäfte des Vereins, insbesondere erstellt er die vorgeschriebenen Sitzungsprotokolle und die Mitgliederliste.
- 4.11. Für Auslagen und Defizitanträge entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 1000.– pro Fall und Antrag.

REVISIONSSTELLE

- 4.12. Die Revisionsstelle hat die jährliche Abrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag auf Annahme oder Rückweisung zu stellen.
Bei a.o. grösseren Anlässen mit sep. Abrechnung, namentlich aber anl. der Gewerbeausstellung obliegen Prüfung und Antragsstellung ebenfalls der Revisionsstelle.

KOMMISSIONEN und DELEGATIONEN

- 4.13. Werden Kommissionen eingesetzt, so ist der Vorstand jeweils durch mind. ein Mitglied darin vertreten.
- 4.14. Kommissionen und Delegationen haben dem Vorstand regelmässig und der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

- 4.15. Für besondere Anlässe, insbesondere für die Gewerbeausstellung wird ein Organisationskomitee gebildet. Dieses hat für den betr. Anlass eine Planung, ein Budget sowie eine ordentliche Abrechnung zu erstellen und wickelt den betr. Anlass unter Berücksichtigung von Statuten, Reglementen und Vorgaben in eigener Kompetenz ab.

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Auflösung des GEWERBEVEREIN OBERWIL + BIEL-BENKEN kann durch einen Zweidrittelsmehrheitsbeschluss aller Mitglieder gefasst werden. Bei zwingender Notwendigkeit kann dieser Beschluss schriftlich durch eine Urabstimmung ermittelt werden. (Ungenügende Anzahl Teilnehmer an der Mitgliederversammlung) Vorbehalten bleibt eine Auflösung von Gesetzes wegen. Ein allfälliges Vermögen des GVOB bei dessen Auflösung, ist nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins, treuhänderisch der WIKA-BL zu übergeben bis wiederum ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen in Oberwil oder Biel-Benken gegründet wird. Die Akten des GVOB sind der WIKA-BL zur Aufbewahrung zu übergeben, sofern sie nicht unter Aufsicht (zB. der Behörde) in Oberwil oder Biel-Benken archiviert werden können.
- 5.2. Statutenänderungen sind jederzeit möglich. Erforderlich dafür ist ein entsprechender Antrag. Erforderlich für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden für die Festlegung des Quorums nicht berücksichtigt.

Art. 6 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2025 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Statuten und Nachträge aufgehoben.

Oberwil, 18. März 2025

Präsident	Reto Dellenbach
Vizepräsident	Oliver Nussbaumer
Sekretär	Thomas Gschwend